



HVBG

HVBG-Info 04/1997 vom 14.02.1997, S. 0384 - 0384, DOK 751.1/017-KG

**Keine Mithaftung eines bei einem Verkehrsunfall verletzten
Kleinkindes - Urteil des Kammergerichts Berlin vom 31.10.1994
- 12 U 4031/93 -**

Mithaftung eines bei einem Verkehrsunfall verletzten
Kleinkindes und dessen Schmerzensgeldanspruch bei
Oberschenkelfraktur (§§ 254, 278, 823, 828, 829, 831, 847 BGB;
§§ 7 Abs. 1 und 9 StVG);

hier; Urteil des Kammergerichts Berlin vom 31.10.1994
- 12 U 4031/93 -

Das Kammergericht Berlin hat mit Urteil vom 31.10.1994 - 12 U
4031/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Ein nicht deliktfähiges Kleinkind braucht sich weder sein eigenes Verhalten noch das seiner volljährigen Begleitperson im Verhältnis zum Unfallgegner (Kraftfahrer) anspruchsmindernd anrechnen zu lassen.
2. Eine Mithaftung des nicht deliktfähigen Kindes kommt auch nach BGB §§ 254, 829 regelmäßig nicht in Betracht, wenn der Unfallgegner haftpflichtversichert ist.
3. Zur Höhe des Schmerzensgeldes bei Verletzungen eines Kleinkindes (hier: 8.000 DM bei Oberschenkelfraktur rechts, Prellungen; Krankenhausbehandlung von acht Wochen, davon 6 1/2 Wochen in Rückenlage mit hochgelagerten, extendierten Beinen; anschließende krankengymnastische Behandlung; leichter Dauerschaden).

Orientierungssatz:

Bei einer Schmerzensgeldbemessung war vorliegend von der Art der Verletzung ausgehend insbesondere auf die Art und Dauer der Behandlung abzustellen. Als leichte Dauerschäden wurden berücksichtigt eine Außendrehstellung des rechten Oberschenkelknochens gegenüber links um 20 Grad sowie eine leichte Bewegungseinschränkung für die Rotationsbeweglichkeit des rechten Hüftgelenks gegenüber links.